



## Frühe Darstellung eines Pfeifenrauchers im Kanton Schwyz



In archivarischen Erschliessungsarbeiten stösst man manchmal auf historische Fundstücke, welche einen erstaunlichen Einblick in die vormoderne Welt gewähren. Bei der Erschliessung eines grösseren Gültenbestandes fand sich ein aus dem Jahre 1695 stammendes Schriftstück mit der Miniaturdarstellung eines Pfeifenrauchers, wahrscheinlich die früheste Darstellung eines Rauchers im Kanton Schwyz. Der Schreiber der Kapitalverschreibung Caspar Hammer hat sich vermutlich in einer Selbstdarstellung in der Anfangsinitiale des Schriftstücks als pfeifenschmauchender Raucher zusammen mit seinen Namensinitialen CH verewigt. Tabak gehörte zu denjenigen Pflanzen, die wie die Kartoffel, die Tomate oder der Mais seit der Entdeckung Amerikas im Jahre 1492 im Laufe der Zeit ihren Weg nach Europa fanden. Seit dem späten 16. Jahrhundert wurde Tabak als eigentliches Luxusprodukt zunehmend konsumiert. Spuren des Tabakkonsums lassen sich im Gebiet des Kantons seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der schriftlichen Überlieferung nachweisen: So wurde Jacob Späck von Arth durch den Schwyzer Landrat am 10. Februar 1663 „wegen Fluochenss und Schwerenss“ (Fluchen und Gotteslästerung) zu einer Turmstrafe verurteilt. Zudem wurde ihm „Wein, Most und Tabac zetrinken gantzlich abgeschlagen und verpöten, by Straff der Gefangnisschafft.“ Wiederholt befasste sich der Schwyzer Landrat auch in der folgenden Zeit mit der Problematik des „Tabaktrinkens“ respektive „Tabakrauchens“. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war der Tabakkonsum schon so weit verbreitet, dass der Schwyzer Landrat vor allem wegen der Feuergefahr Massnahmen gegen das Tabakrauchen in Angriff nahm. Der dreifache Schwyzer Landrat erliess am 3. März 1712 folgendes Mandat: „Aldiweilen der unanständige Misbruch dess unnöthigen vilfeltigen Tabach Rauchens so weith erwachsen, dass

so wohl Geist- und Weltlich, Fründ und Heimbsche sich ergern, dardurch auch nit wenige, ja sehr grosse Gefahr dess Feürss in Heüsern und s.h. Stählen endtstehn thuet und zu vermuten, dz schon vil Unglückh deswegen beschechen. Damit danne in Zeiten solchen Gefahren vorgesorget und die

Misbrüch und Unanständigkeit umb etwass underbrochen werde, alss haben unssere gnedige Herren und Oberrn, Landtammann, Rhät und gemeine Landtlüth eines 3 fachen Landtrhatss mängklich hiermit gantz wohlmeinend und väterlich erihnern und ermahnen wollen, ihnen und andern ehrlichen Lüthen vor Schaden zu sein, dass man krafft dis Gebots und Verbots in den s. h. Stählen und an den jenigen Ohrten, so Gefahr des Feürss erwachsen möchte, man dess Tabach Rauchens sich müesigen solle. Ess ist auch anbey erkent und verboten, dz man allhier auf dem Platz und an den jenigen Ohrten, wo man mit dem hochwürdigen Guoth Processions Weiss gehet, auch allhier in der Wacht, in Wirths- und particular Heüsern, wer der auch sei, nit Tabach rauchen solle und wer über abmahnen mit Tabach rauchen fortfahre, von einem solchen die Leüfer fünf Batzen Buos, so offft ess zu Verschulden kombt, einziehen sollen. Ess ist auch in dem Spital bey hochoberkheitlichem Verboth Tabach zu rauchen mängklich abgeschlagen und verboten.

Oliver Landolt